



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Stab

Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

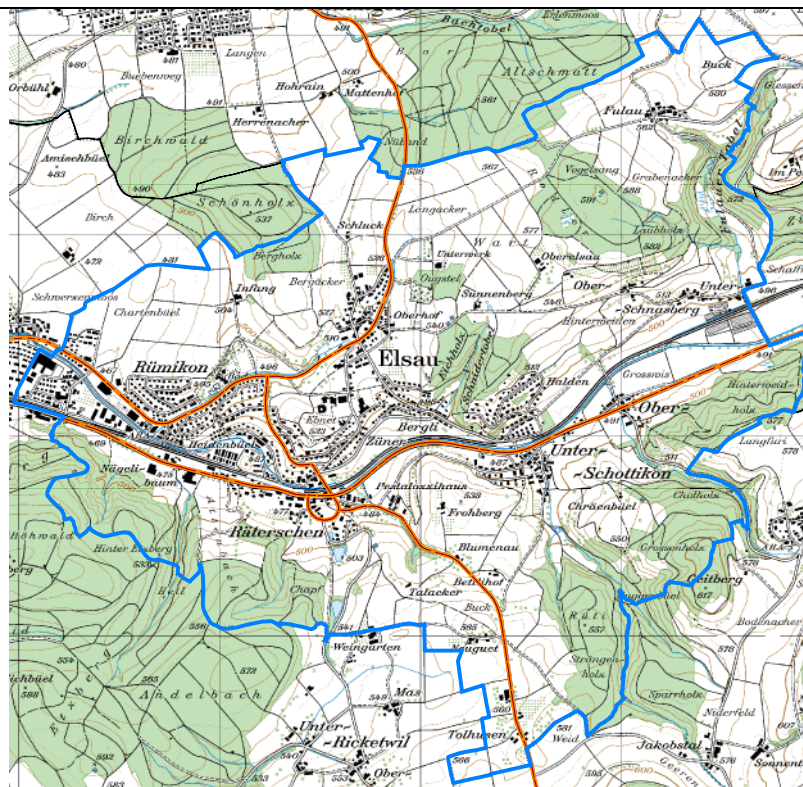
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **219 Elsau**

Sanierungsregion: **Winterthur Ost, WIO**

Strassen: **Pestalozzistrasse, Rümikerstrasse,  
Schlatterstrasse, St.Gallerstrasse,  
Wiesendangerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**SINUS**

02. Juni 2020



# Inhalt

<b>1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>6</b>
<b>3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2</b>	<b>8</b>
<b>4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3</b>	<b>10</b>
<b>5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4</b>	<b>13</b>
<b>6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5</b>	<b>15</b>
<b>7. Erleichterungsantrag Hermann Hesse-Str.22</b>	<b>17</b>
<b>8. Erleichterungsantrag Elsauerstrasse 2a und 2b</b>	<b>19</b>
<b>9. Erleichterungsantrag Oberschottikon</b>	<b>21</b>
<b>10. Erleichterungsantrag Rätterschen Ost</b>	<b>23</b>
<b>11. Erleichterungsantrag Rätterschen West</b>	<b>26</b>
<b>12. Erleichterungsantrag Rätterschen Nord</b>	<b>29</b>
<b>13. Erleichterungsantrag Unterschottikon Süd</b>	<b>32</b>
<b>14. Erleichterungsantrag Unterschottikon Nord</b>	<b>35</b>



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

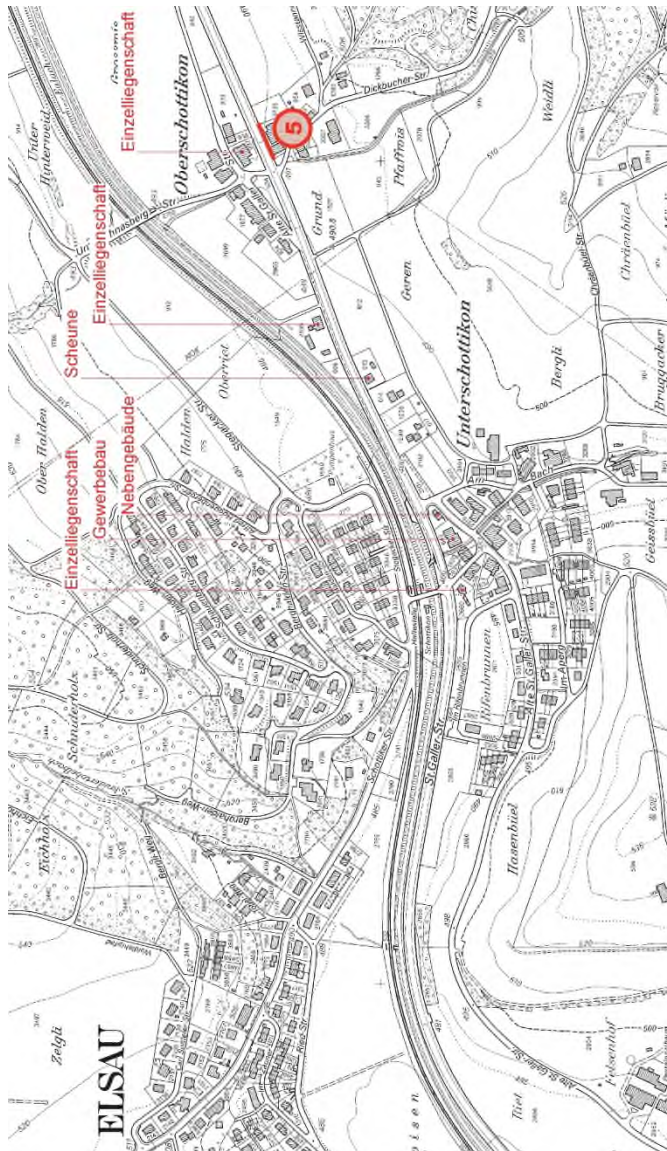
Da keine Lärmsanierungsmassnahmen möglich sind, werden bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 10. Februar 2011 wurden die Staatsstrassen von Elsau in Abschnitte mit ähnlicher Baustruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zum Entscheid, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden Erleichterungen für den Anlagehalter beantragt, aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte.

Abb 1 Planausschnitt West aus der Vorstudie Elsau vom 10. Februar 2011



Abb 2 Planausschnitt Ost aus der Vorstudie Elsau vom 10. Februar 2011



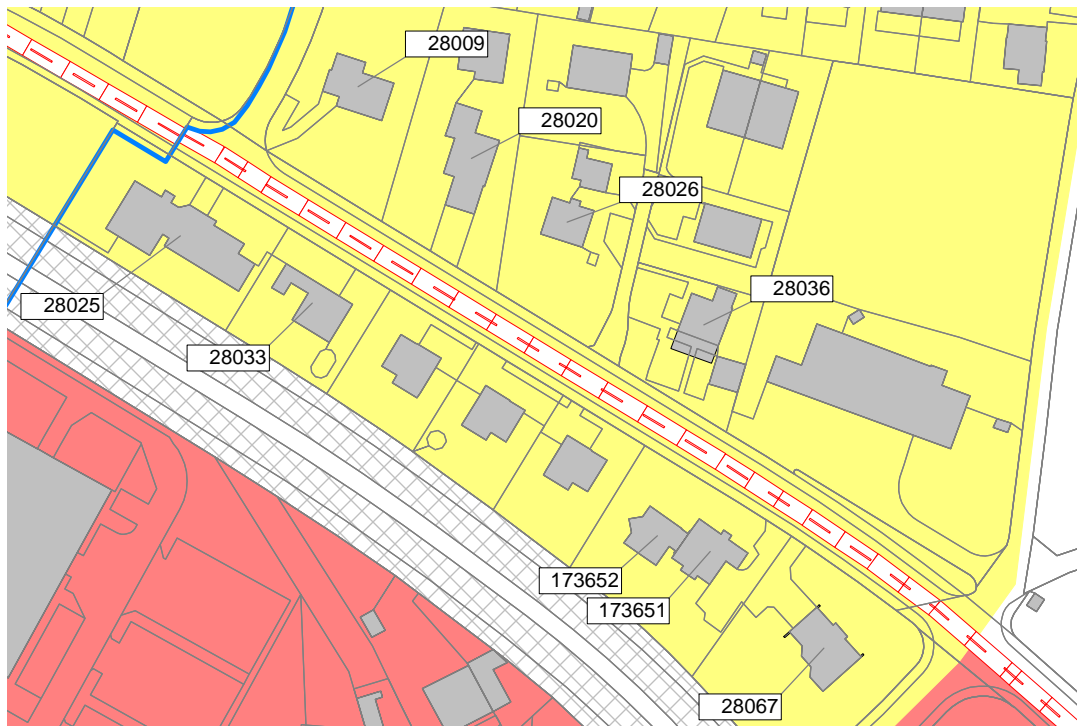
Bei der Überprüfung mit aktualisierten Emissionsdaten ergab sich, dass weitere Liegenschaften von Grenzwertüberschreitungen betroffen sind (siehe dafür Gebäudeliste im Anhang 1 des Schallschutzfenster-Berichtes). Für die Erleichterungsanträge dieser Gebäude wurden weitere Strassenabschnitte und Gebiete definiert.

Gebäude, die in keinem der Abschnitte aufgeführt sind und bei denen die Belastung grösser als der Immissionsgrenzwert ist, weisen entweder eine lärmunempfindliche Nutzung auf oder die Baubewilligung wurde nach dem 1.1.1985 erteilt (Neubau). In beiden Fällen besteht keine Sanierungspflicht für den Kanton als Anlagehalter der Staatsstrassen.

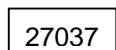



## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.02.2011 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

 FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
	 Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)	

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28009	Im Bergli 2	W	II	61	47
173651	Rümikerstrasse 13	W	II	63	50
173652	Rümikerstrasse 13a	W	II	62	48
28026	Rümikerstrasse 18	W	II	61	47
28033	Rümikerstrasse 21	W	II	63	49
28020	Rümikerstrasse 22	W	II	62	48
28025	Rümikerstrasse 23	W	II	63	50

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

 IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

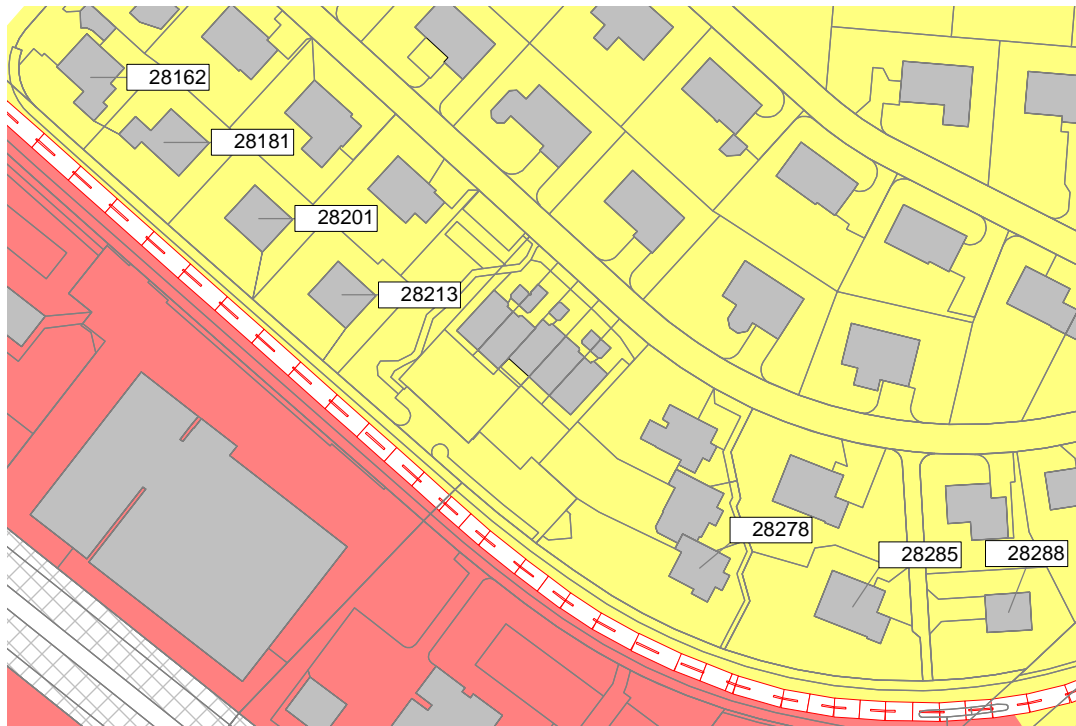
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Erschliessung: Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Rümikerstrasse 23 (Laden NaturGuet, MEDIC Büro AG).

Für die Gebäude Rümikerstrasse 11 (FALS-ID 28067) und Rümikerstrasse 16 (FALS-ID 28036) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

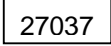



# 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.02.2011 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

 FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
	 Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)	

Quelle: CadnaA

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.





Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28288	Chännerwisstrasse 17	W	II	62	49
28285	Chännerwisstrasse 21	W	II	62	49
28278	Chännerwisstrasse 29	W	II	62	49
28162	Rümikerstrasse 10	W	II	62	49
28213	Rümikerstrasse 4	W	II	63	49
28201	Rümikerstrasse 6	W	II	62	49
28181	Rümikerstrasse 8	W	II	62	49

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten

## Begründung

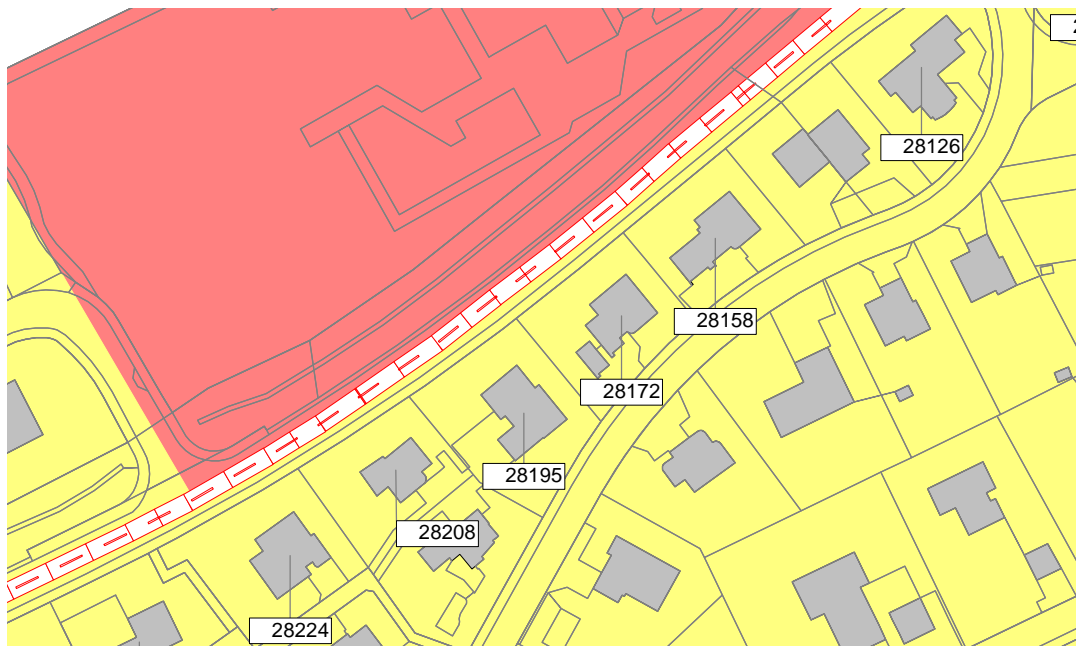
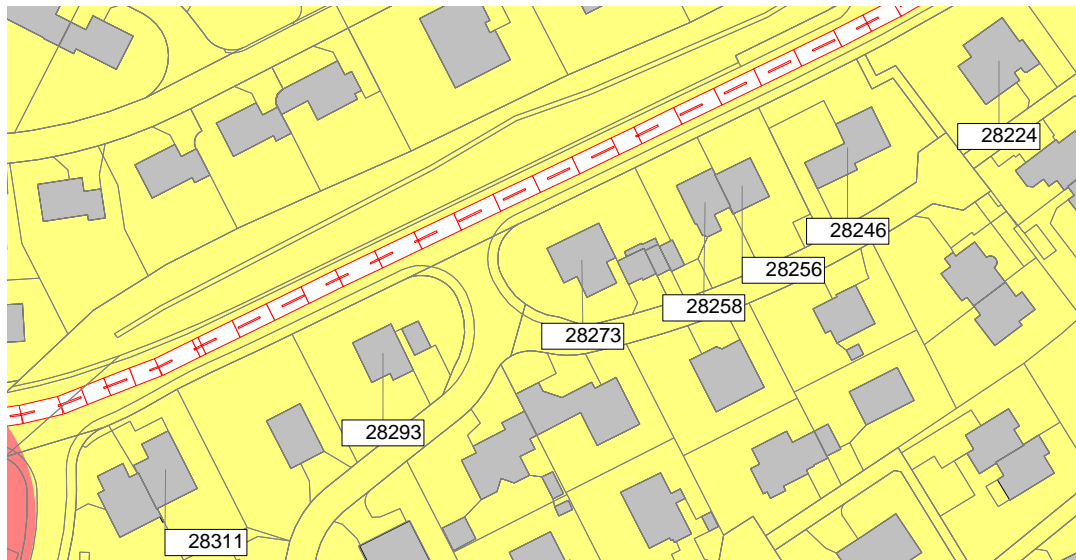
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

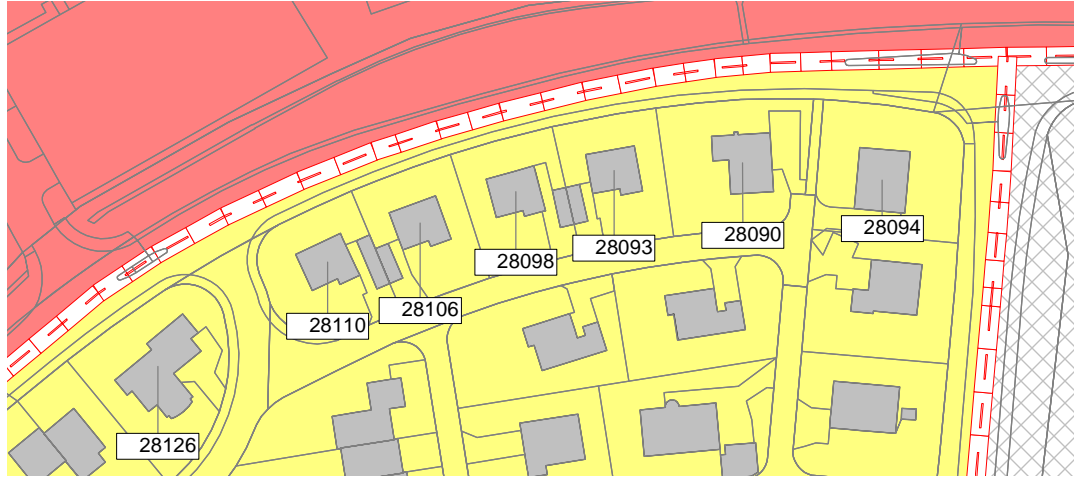
- **Verhältnismässigkeit:** Für die Gebäude wäre eine Lärmschutzwand (LSW) technisch realisierbar. Für vier Gebäude wäre die LSW wirtschaftlich. Zwei Eigentümer haben sich jedoch gegen eine LSW ausgesprochen. Für nur zwei Gebäude ist die LSW unwirtschaftlich ( $KNF = 5'911 \text{ Fr/dB*Pers}$ ). Das gilt für die Liegenschaften Rümikerstrasse 4, 6, 8 und 10.
- **Ungenügende Wirkung:** Eine Lärmschutzwand könnte nur auf der Länge des Grundstücks erstellt werden. Seitliche Abschlüsse sind nicht möglich, so dass wegen des seitlich einfallenden Lärms die Gesamtwirkung einer Wand zu gering ist. Das gilt für die Liegenschaft XYZ.
- **Verhältnismässigkeit:** Für die Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. ( $KNF=6'605.- \text{ Fr/dB*Pers}$ ). Das gilt für die Liegenschaften Chännerwisstrasse 17, 21 und 29.

## 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.02.2011 definierten „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.





**Legende:**

27037	FALS-ID		Empfindlichkeitsstufe ES III		Empfindlichkeitsstufe ES II
-------	---------	--	------------------------------	--	-----------------------------

Quelle: CadnaA

**Antrag**

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28293	C.F. Meyer-Strasse 2	W	II	62	49
28273	Gotthelfstrasse 1	W	II	62	49
28208	Gotthelfstrasse 11	W	II	62	48
28195	Gotthelfstrasse 13	W	II	62	48
28258	Gotthelfstrasse 3	W	II	62	49
28256	Gotthelfstrasse 5	W	II	62	48
28246	Gotthelfstrasse 7	W	II	61	48
28224	Gotthelfstrasse 9	W	II	62	48
28110	Hermann Hesse-Strasse 1	W	II	63	49
28094	Hermann Hesse-Strasse 28	W	II	62	49
28106	Hermann Hesse-Strasse 3	W	II	63	49



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28098	Hermann Hesse-Strasse 5	W	II	63	49
28093	Hermann Hesse-Strasse 7	W	II	63	49
28090	Hermann Hesse-Strasse 9	W	II	63	49
28311	Im Heidenloch 1b	W	II	61	48
28172	Im Schründler 10	W	II	62	48
28126	Im Schründler 2	W	II	63	49
28158	Im Schründler 8	W	II	62	48

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe



IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

## Begründung

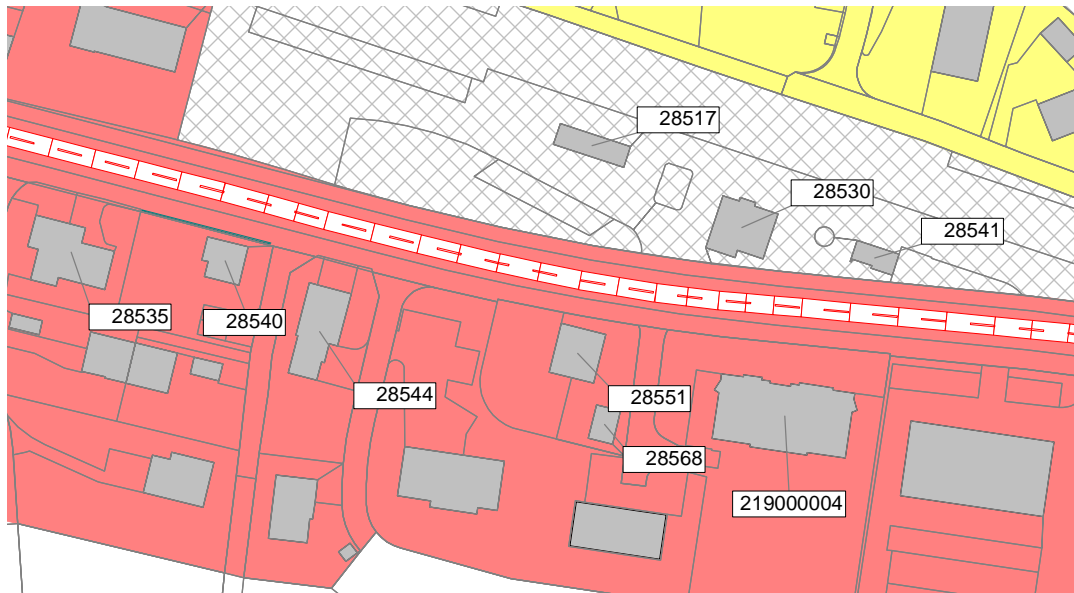
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Die Gebäude stehen isoliert. Die jeweiligen Nachbargebäude sind nicht sanierungspflichtig oder die Liegenschaften grenzen an einen öffentlichen Weg oder Strasse. Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen. Das gilt für die Gebäude Im Heidenloch 1b, C.F. Meyer-Strasse 2, Im Schründler 2 sowie Hermann Hesse-Strasse 28.
- **Lärmschutzwirkung:** Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand nahe der Lärmquelle (hinter Trottoir, Böschungsfuss) mit vertretbarer Höhe kann keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Eine Lärmschutzwand auf der Böschung würde zu nahe am Hausgrund stehen. Die Belichtung und Wohnhygiene wären nicht mehr gewährleistet. Das gilt für die Liegenschaften Gotthelfstrasse 1, 3, 5, 7, 9, 11 und 13 sowie Im Schründler 8 und 10.
- **Erschliessung:** Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her für Fussgänger erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig. Das gilt für die Liegenschaften Hermann Hesse-Strasse 1, 3, 5, 7 und 9.

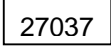



## 5. Erleichterungsantrag Abschnitt 4

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.02.2011 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

 FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
	 Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)	

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28535	St. Gallerstrasse 30	W	III	67	60
28540	St. Gallerstrasse 36	W	III	69	62
28544	St. Gallerstrasse 40	W	III	67	60
28530	St. Gallerstrasse 45	W	II	69	62
28551	St. Gallerstrasse 46	W	III	69	62

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung: Ein Teil der Liegenschaften ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Eine Änderung der bestehenden Erschliessung ist unverhältnismässig.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaften St. Gallerstrasse 30, 40 und 46.
- Erschliessung: Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaft St. Gallerstrasse 45 (Bahnhofsgebäude).
- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaft St. Gallerstrasse 36.

Für das Gebäude St. Gallerstrasse 52 wurde die Baubewilligung nach dem 1.1.1985 erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Die Gebäude mit der FALS-ID 28541, 28568 und 28517 werden lärmunempfindlich genutzt.

## 6. Erleichterungsantrag Abschnitt 5

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 10.02.2011 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

27037 FALS-ID      Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28234	Dickbucherstrasse 1	W	III	70	62

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW erreicht oder überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.

Für das Gebäude Dickbucherstrasse 1d (FALS-ID 151751) wurde die Baubewilligung nach dem 1.1.1985 erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

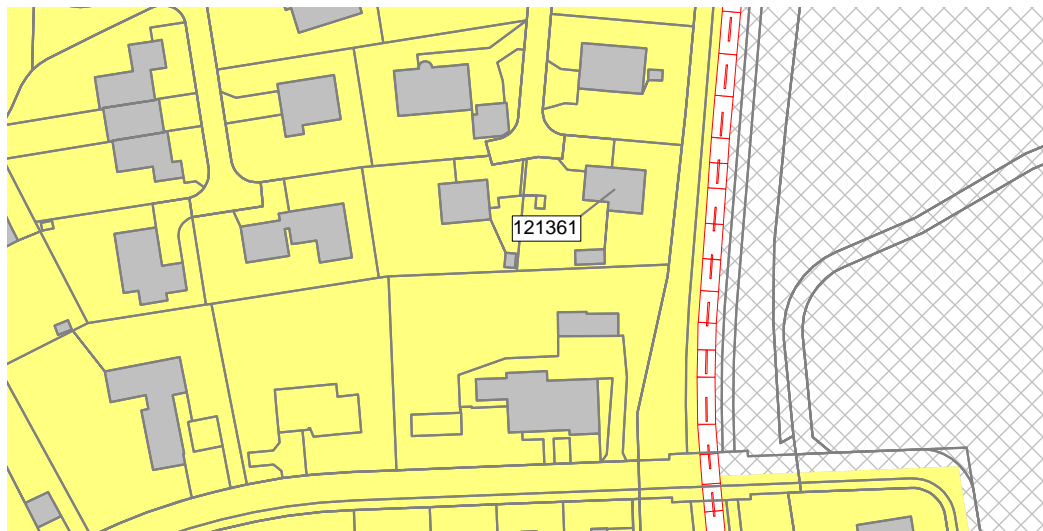
Das Gebäude mit der FALS-ID 28227 wird lärmunempfindlich genutzt.



# 7. Erleichterungsantrag Hermann Hesse-Str.22

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das Gebäude Hermann Hesse-Strasse 22 in der Gemeinde Elsau an dem im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



## Legende:

27037 FALS-ID       Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang des nachfolgend aufgeführten Gebäudes Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
121361	Hermann Hesse-Strasse 22	W	II	61	49

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



IGW überschritten

## Begründung

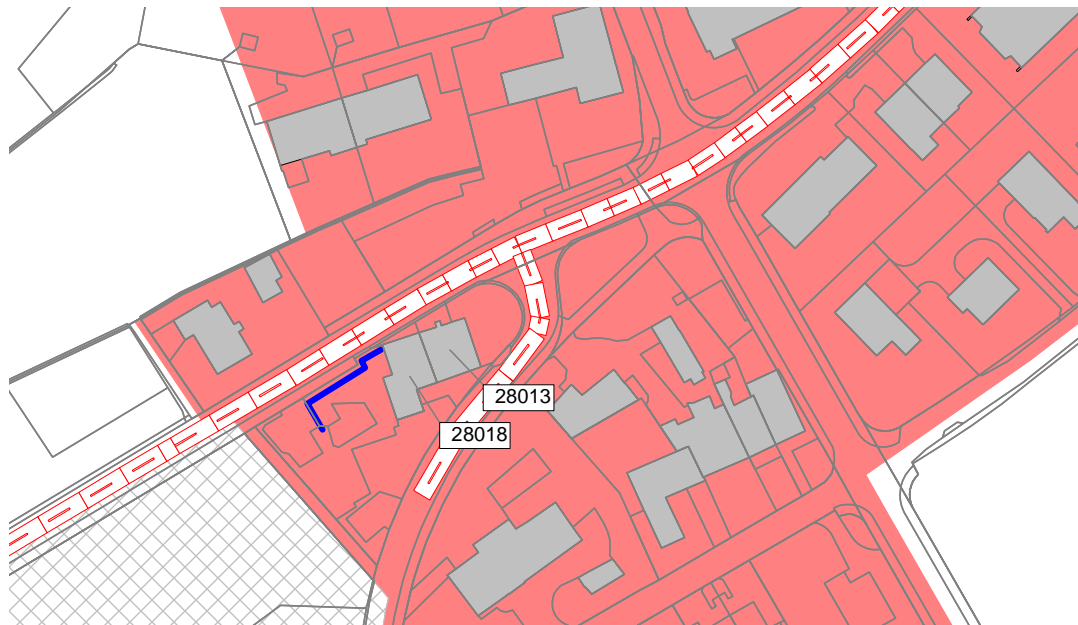
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Verhältnismässigkeit: Das Gebäude Hermann Hesse-Strasse 22 steht isoliert. Die Nachbargebäude sind nicht sanierungspflichtig. Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.

## 8. Erleichterungsantrag Elsauerstrasse 2a und 2b

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf die Gebäude Elsauerstrasse 2a und 2b, bei welchen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) überschritten wird.



### Legende:

27037	FALS-ID	Empfindlichkeitsstufe ES III
-------	---------	------------------------------

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28013	Elsauerstrasse 2a	W	III	66	56
28018	Elsauerstrasse 2b	W	III	68	58

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

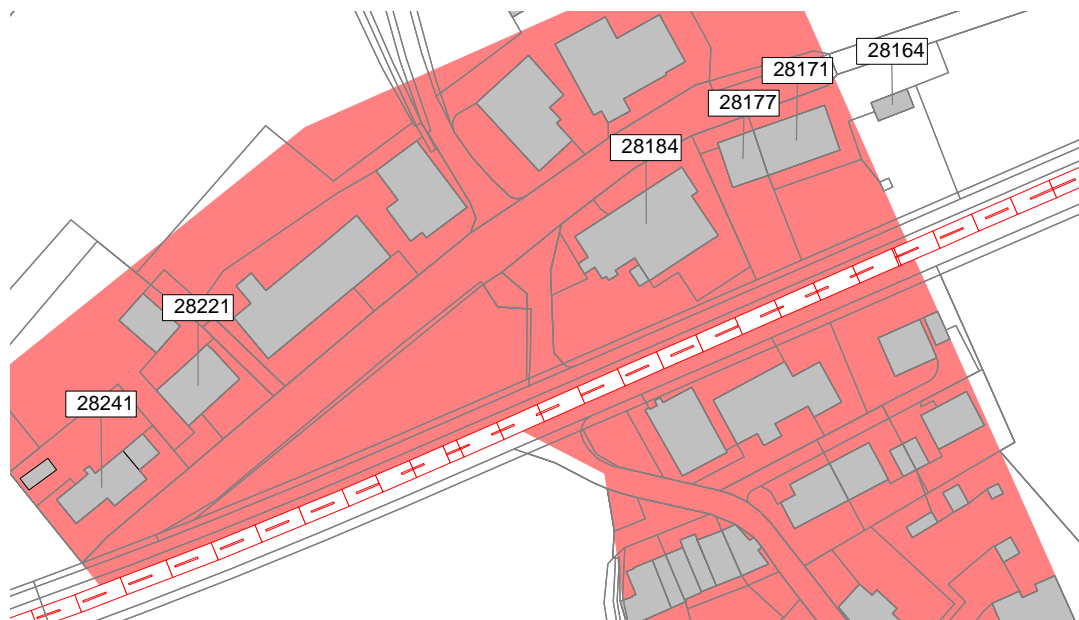
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt für die Liegenschaften Elsauerstrasse 2a und 2b.

# 9. Erleichterungsantrag Oberschottikon

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Ortsteil Oberschottikon und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



## Legende:

27037 FALS-ID       Empfindlichkeitsstufe ES III

Quelle: CadnaA

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28241	Alte St. Gallerstrasse 41	W	III	66	58
28221	Alte St. Gallerstrasse 43	W	III	64	56
28184	Alte St. Gallerstrasse 48	W	III	65	57
28177	Alte St. Gallerstrasse 50	W	III	64	57
28171	Alte St. Gallerstrasse 52	W	III	65	57

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

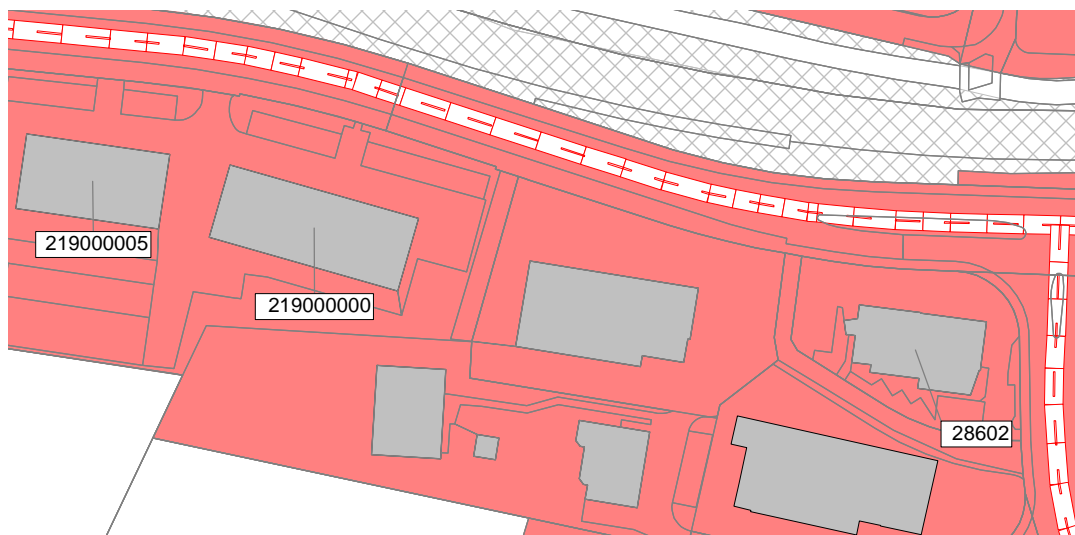
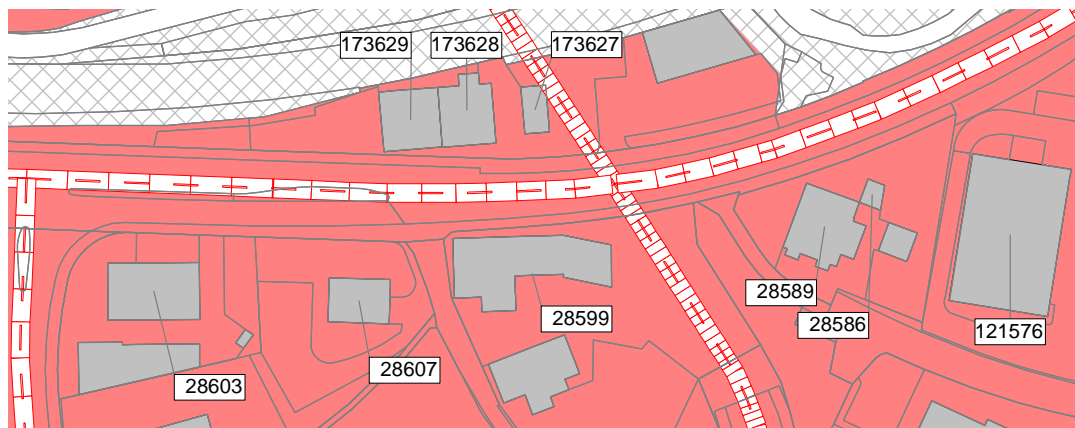
- **Verhältnismässigkeit:** Für die Liegenschaften Alte St. Gallerstrasse 48, 50 und 52 wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Der ermittelte KNF beträgt 6'824 CHF/dB(A)\*Pers.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her über die Alte St. Gallerstrasse erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.  
Das gilt für die Liegenschaften Alte St. Gallerstrasse 41 und 43.

Das Gebäude St. Gallerstrasse 52 mit der FALS-ID 28164 wird lärmunempfindlich genutzt (Nebengebäude).

# 10. Erleichterungsantrag Räterschen Ost

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den östlichen Teil des Ortsteiles Räterschen und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

	FALS-ID		Empfindlichkeitsstufe ES III
			Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)



Quelle: CadnaA

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
28589	Schlatterstrasse 1	W	III	66	58
28602	St. Gallerstrasse 66	W	III	66	59
28603	St. Gallerstrasse 68	W	III	65	57
173629	St. Gallerstrasse 69	W	III	67	60
28607	St. Gallerstrasse 70	W	III	64	56
173628	St. Gallerstrasse 71	W	III	67	59
28599	St. Gallerstrasse 72	W	III	67	59

### Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Erschliessung Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaften St. Gallerstrasse 66 (Bank), St. Gallerstrasse 72 (Hotel Sternen), St. Gallerstrasse 69 (Physiotherapie) und 71 (Kebab & Pizza).
- Verhältnismässigkeit: Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen. Das gilt für die Gebäude St. Gallerstrasse 70 und Schlatterstrasse 1.





- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft St. Gallerstrasse 68.

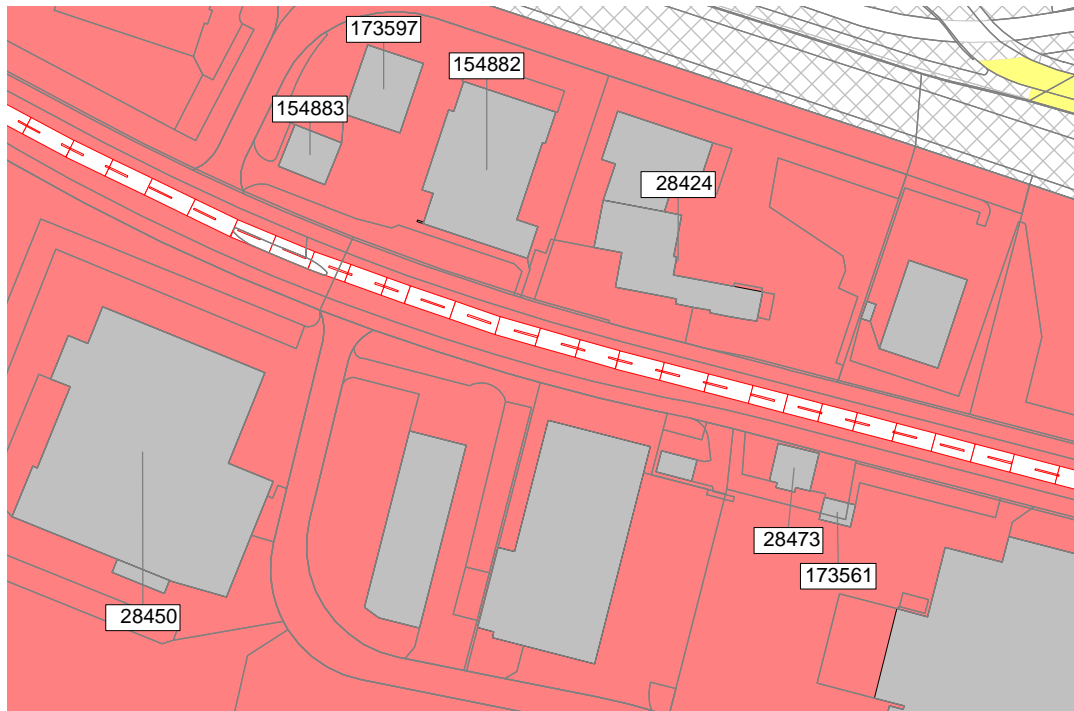
Für die Gebäude St. Gallerstrasse 56 (FALS-ID 219000005) und St. Gallerstrasse 60 (FALS-ID 219000000) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Die Gebäude mit der FALS-ID 28586, 121576 und 173627 werden lärmunempfindlich genutzt.

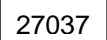



# 11. Erleichterungsantrag Räterschen West

## Situation

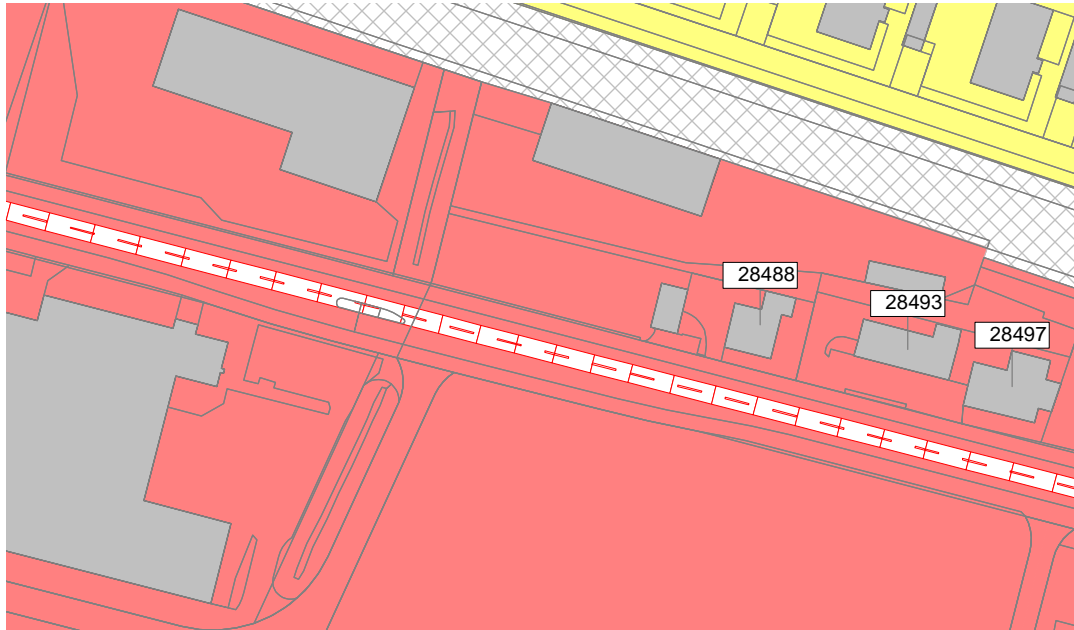
Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den westlichen Teil des Ortsteiles Räterschen und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



### Legende:

 27037	FALS-ID	 Empfindlichkeitsstufe ES III	 Empfindlichkeitsstufe ES II
		 Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)	

Quelle: CadnaA



**Legende:**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">27037</span>	FALS-ID	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES II
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; background-image: linear-gradient(to right, transparent 49%, black 49% 51%, black 51% 53%, transparent 53%); background-size: 4px 4px; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB)	

Quelle: CadnaA

**Antrag**

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärm-schutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
28424	Im Nägelibaum 6	W	III	68	60
28450	Im Tubental 2	W	III	65	58
28473	St. Gallerstrasse 18	W	III	70	63
28488	St. Gallerstrasse 31	W	III	69	62
28497	St. Gallerstrasse 33	W	III	68	61

**Legende:**

W: Wohnnutzung	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span> AW erreicht oder überschritten
B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> AW-5 dB(A) überschritten
ES: Empfindlichkeitsstufe	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> IGW überschritten
Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)	



## **Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Erschliessung:** Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.  
Das gilt insbesondere für die Liegenschaften St. Gallerstrasse 33 (Tankstelle im EG) und Im Tubental 2 (Handel toptip, Lumimart).
- **Verhältnismässigkeit:** Das Gebäude Im Nägelibaum 6 steht isoliert. Die Nachbargebäude sind nicht sanierungspflichtig. Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen.
- **Platzverhältnisse:** Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften St. Gallerstr. 18 und 31.

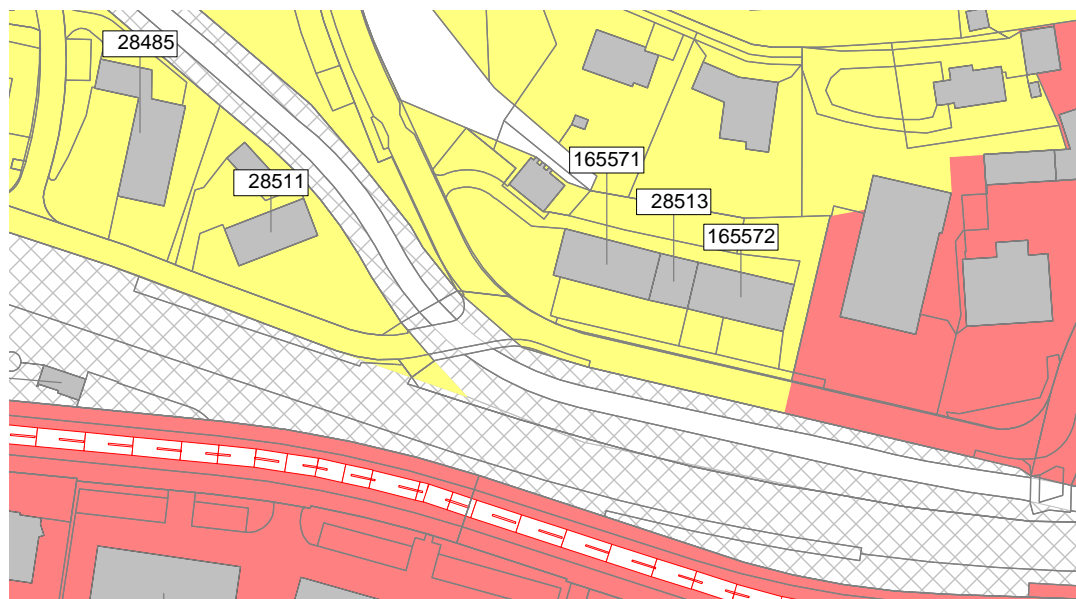
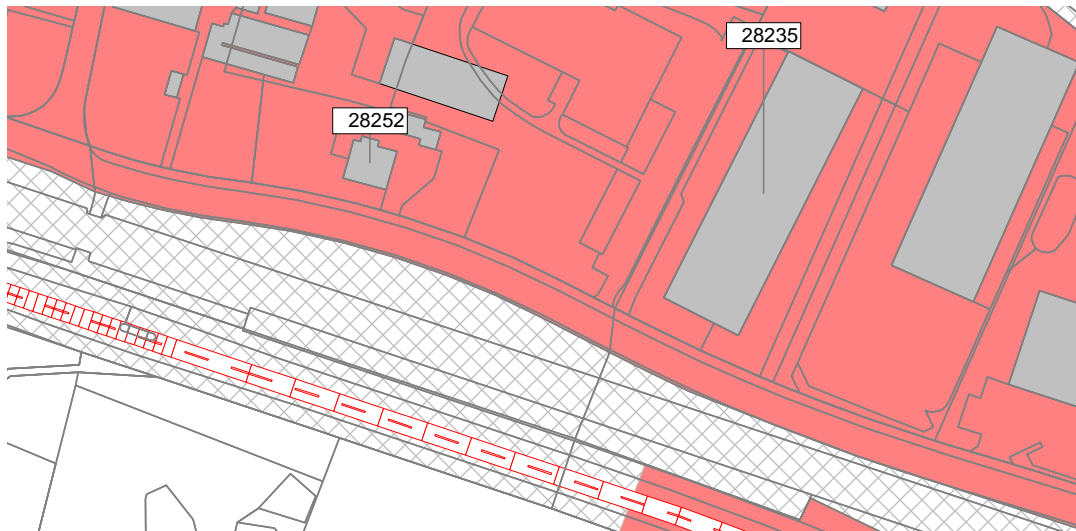
Für das Gebäude Im Nägelibaum 2 (FALS-ID 154882) wurde nach dem 1.1.1985 eine Baubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Die Gebäude mit der FALS-ID 154883, 173561, 173597 und 28493 werden lärmunempfindlich genutzt.

# 12. Erleichterungsantrag Räterschen Nord

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Teil nördlich der SBB Linie im Ortsteil Räterschen und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



**Legende:**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">27037</span>	FALS-ID	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES II
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; border-style: dashed; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB bzw. Freihaltezone)	

Quelle: CadnaA

**Antrag**

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
28252	Im Halbiacker 1	W	III	63	56
121199	Pestalozzistrasse 7	W	II	61	49
165572	Stationsstrasse 2	W	II	61	54
165571	Stationsstrasse 4	W	II	61	54
28511	Stationsstrasse 6	W	II	61	54
28485	Stationsstrasse 8	W	II	60	53

**Legende:**

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

IGW überschritten

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)

**Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen. Das betrifft insbesondere die Liegenschaften Im Halbiacker 1 und Pestalozzistrasse 7, welche isoliert stehen.
- **Lärmschutzwand:** Die Gebäude Stationsstrasse 2, 4, 6 und 8 werden bereits teilweise durch die von der SBB errichtete Lärmschutzwand geschützt. Die oberen Geschosse bleiben weiterhin vom Strassenlärm belastet, so dass hier der IGW überschritten bleibt. Eine Erhöhung der LSW zum Schutz aller Geschosse ist nicht ortsbildverträglich und unverhältnismässig.



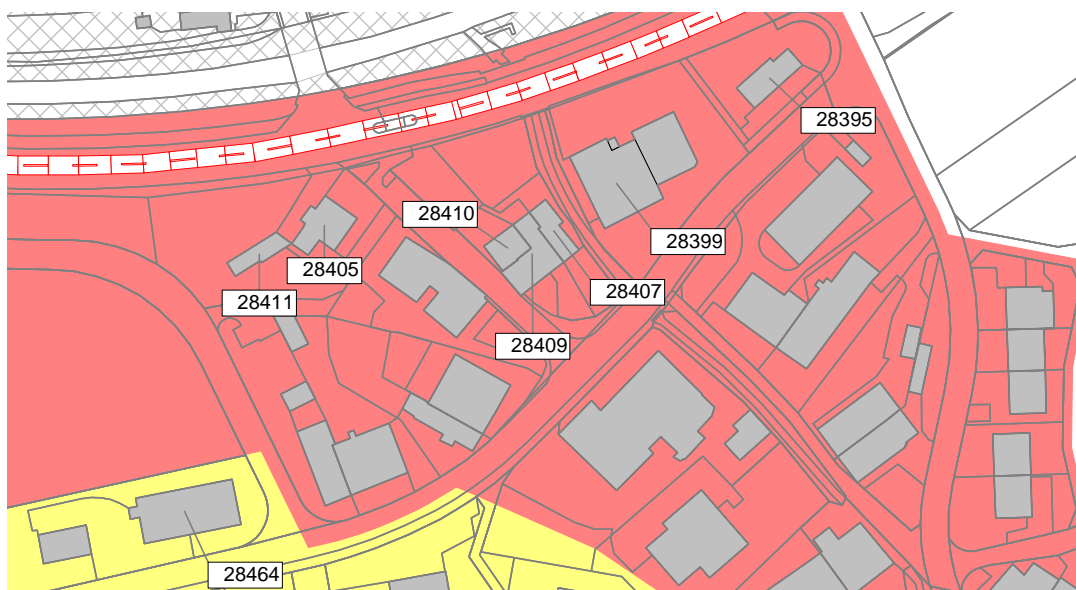
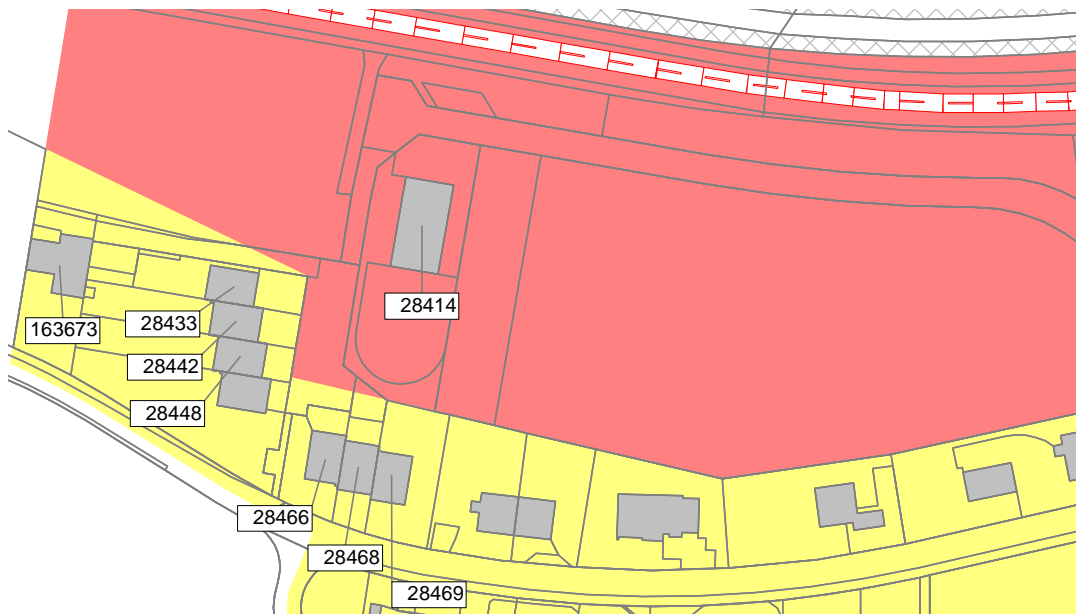
Für das Gebäude Im Halbiacker 5 (FALS-ID 28235) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Das Gebäude mit der FALS-ID 28513 (Garagen) wird lärmunempfindlich genutzt.

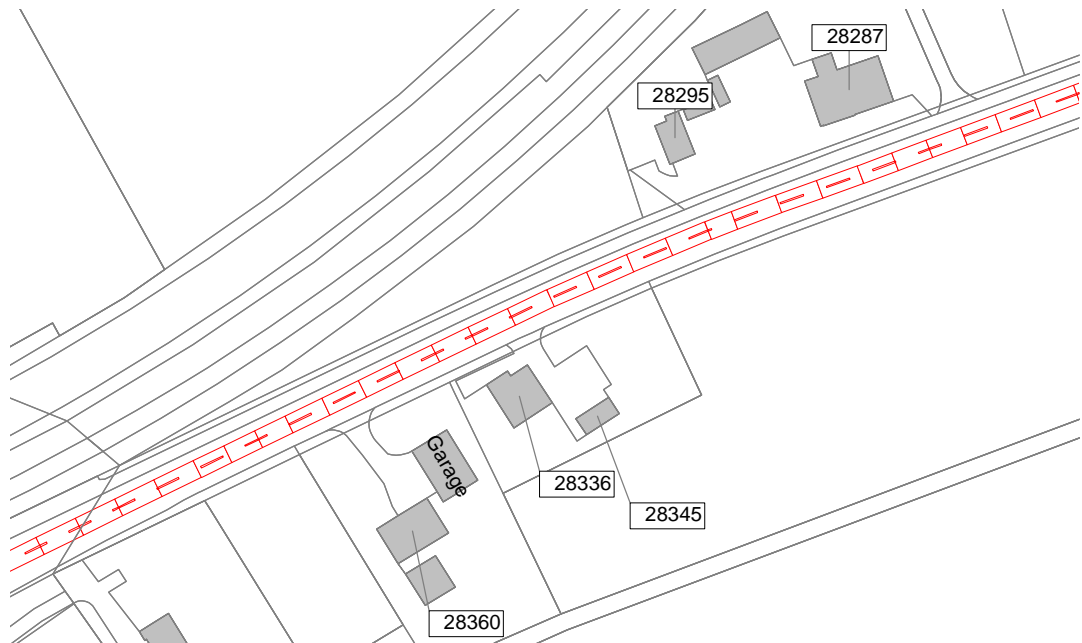
# 13. Erleichterungsantrag Unterschottikon Süd

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Teil südlich der SBB Linie im Ortsteil Unterschottikon und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.







**Legende:**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">27037</span>	FALS-ID	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span>	Empfindlichkeitsstufe ES III	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span>	Empfindlichkeitsstufe ES II
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; background: repeating-linear-gradient(45deg, transparent, transparent 2px, gray 2px, gray 4px); margin-right: 5px;"></span>	Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB bzw. Freihaltezone)		
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span>	Empfindlichkeitsstufe ES III (Landwirtschaftszone)		

Quelle: CadnaA

**Antrag**



Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
28464	Alte St. Gallerstrasse 17	W	II	59	51
28405	Alte St. Gallerstrasse 27a	W	III	67	60
28409	Alte St. Gallerstrasse 29	W	III	64	56
28407	Alte St. Gallerstrasse 31	W	III	64	57
28399	Alte St. Gallerstrasse 33	W	III	65	58
28360	St. Gallerstrasse 104	W	III	64	56
28336	St. Gallerstrasse 106	W	III	69	61
28287	St. Gallerstrasse 107	W	III	68	60

**Legende:**



W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)		

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Verhältnismässigkeit:** Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Alte St. Gallerstrasse 17, 27a und 107.
- **Verhältnismässigkeit:** Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwände, die nur eine Wohneinheit schützen. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Alte St. Gallerstrasse 29 und 31. Auf der Nordostfassade wird das EG der St. Gallerstrasse 29 lärmunempfindlich genutzt. Das DG-Fenster des Gebäudes St. Gallerstrasse 33 kann aufgrund der Höhenlage nicht durch eine Lärmschutzwand geschützt werden.
- **Erschliessung:** Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften St. Gallerstrasse 104 und 106.
- **Erschliessung** Die Gewerbebetriebe im Erdgeschoss sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Alte St.Gallerstrasse 33 (Autocenter Schottikon).

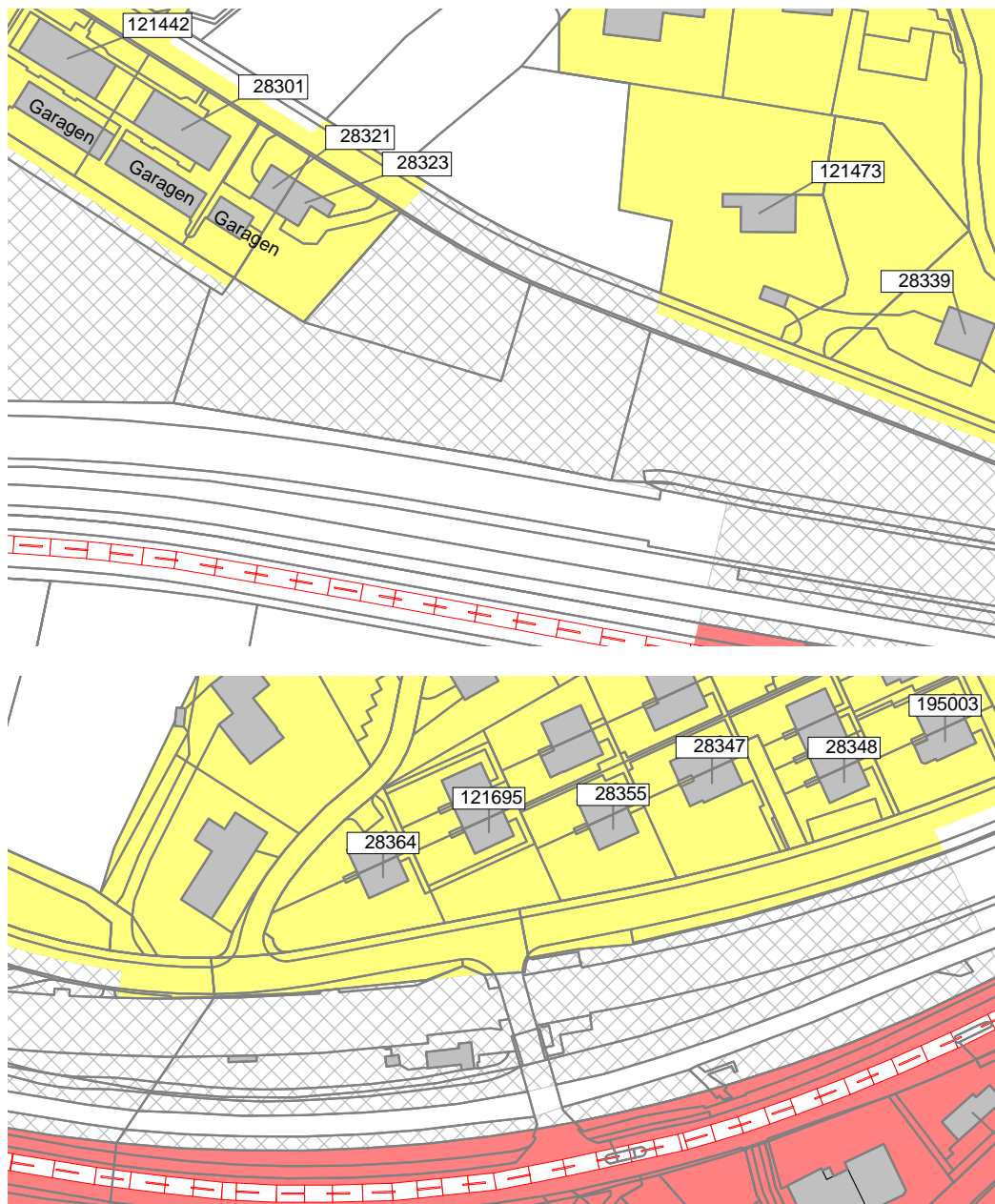
Für die Gebäude Im Rifenbrunnen 11 (FALS-ID 28414), Im Rifenbrunnen 13 (FALS-ID 28469), Im Rifenbrunnen 15 (FALS-ID 28468), Im Rifenbrunnen 17 (FALS-ID 28466), Im Rifenbrunnen 21 (FALS-ID 28448), Im Rifenbrunnen 23 (FALS-ID 28442), Im Rifenbrunnen 25 (FALS-ID 28433) und Im Rifenbrunnen 27 (FALS-ID 163673) wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

Die Gebäude mit der FALS-ID 28411, 28410, 28295, 28395 und 28345 werden lärmunempfindlich genutzt.

# 14. Erleichterungsantrag Unterschottikon Nord

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den Teil nördlich der SBB Linie im Ortsteil Unterschottikon und beinhaltet sämtliche Gebäude mit erteilter Baubewilligung vor 1985, bei denen im Sanierungshorizont 2034 der Belastungsgrenzwert (IGW) an massgebenden Empfangspunkten überschritten wird.



**Legende:**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">27037</span>	FALS-ID	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: red; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES II
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; border-style: dashed; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III (Gelände SBB bzw. Freihaltezone)	
		<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></span> Empfindlichkeitsstufe ES III (Landwirtschaftszone)	

Quelle: CadnaA

**Antrag**

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr	
				[dB(A)]	[dB(A)]
121442	Schottikerstrasse 34	W	II	59	51
121473	Schottikerstrasse 35	W	II	59	52
28301	Schottikerstrasse 36	W	II	60	52
28339	Schottikerstrasse 37	W	II	60	53
28321	Schottikerstrasse 38	W	II	60	52
28323	Schottikerstrasse 40	W	II	61	53

**Legende:**

W:	Wohnnutzung	
ES:	Empfindlichkeitsstufe	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; margin-right: 5px;"></span> IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2034)	

**Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4.1, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus den folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- **Lärmschutzwirkung:** Aufgrund der erhöhten Lage der Gebäude und der Entfernung zur lärmverursachenden Kantonsstrasse ist es nicht möglich eine wirksame Lärmschutzwand zu errichten. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Schottikerstrasse 34, 36, 38 und 40.
- **Verhältnismässigkeit:** Die Anforderung an eine LSW, mindestens zwei Wohneinheiten zu schützen, ist nicht erfüllt. Der Kanton Zürich baut keine Lärmschutzwän-



de, die nur eine Wohneinheit schützen.

Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Schottikerstrasse 35 und 37.

Für die Gebäude Haldenstrasse 2b (FALS-ID 28364), Stegackerstrasse 1 (FALS-ID 121695), Stegackerstrasse 15 (FALS-ID 28347), Stegackerstrasse 23 (FALS-ID 28348), Stegackerstrasse 35 (FALS-ID 195003) und Stegackerstrasse 7 (FALS-ID 28355), wurde nach dem 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagealter ist somit nicht sanierungspflichtig.